



Brüssel, den 1. April 2020

CM 1867/20

PROCED
ECOFIN
UEM

MITTEILUNG

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Kontakt: mateo.capo-servera@consilium.europa.eu

Tel./Fax: +32-2-281 57 92

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Rumänien (ST 6304/20) und

EMPFEHLUNG DES RATES mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit in Rumänien zu beenden (ST 6305/20)

– Einleitung des schriftlichen Verfahrens

1. BESCHLUSS DES RATES zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Rumänien (ST 6304/20)

Nachdem der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) am 1. April 2020 mit Zustimmung der Kommission beschlossen hat, das schriftliche Verfahren anzuwenden, werden Sie ersucht mitzuteilen, ob Sie der Annahme des BESCHLUSSES DES RATES zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Rumänien in der Fassung des Dokuments ST 6304/20 zustimmen.

Sie werden gebeten, mit JA oder NEIN – gegebenenfalls auch mit STIMMENTHALTUNG – zu antworten.

Damit das Verfahren gültig ist, müssen alle Mitgliedstaaten diese Frage innerhalb der unten angegebenen Frist beantworten. Rumänien nimmt an der Abstimmung nicht teil.

2. EMPFEHLUNG DES RATES mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit in Rumänien zu beenden (ST 6305/20)

Nachdem der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) am 1. April 2020 mit Zustimmung der Kommission beschlossen hat, das schriftliche Verfahren anzuwenden, werden Sie ersucht mitzuteilen, ob Sie der Annahme der EMPFEHLUNG DES RATES mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit in Rumänien zu beenden, in der Fassung des Dokuments ST 6305/20 zustimmen.

Sie werden gebeten, mit JA oder NEIN – gegebenenfalls auch mit STIMMENTHALTUNG – zu antworten.

Damit das Verfahren gültig ist, müssen alle Mitgliedstaaten diese Frage innerhalb der unten angegebenen Frist beantworten. Rumänien nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats und im Einklang mit der üblichen Praxis gemäß der Entschließung des Europäischen Rates vom 17. Juni 1997 über den Stabilitäts- und Wachstumspakt (97/C 236/01) wird die Empfehlung des Rates in der Fassung des Dokuments 6305/20 veröffentlicht.

Mit Ausnahme der bereits im AStV abgegebenen Erklärungen sollten etwaige einseitige Erklärungen zusammen mit Ihrer Antwort abgegeben werden.

Ihre Antwort muss dem Generalsekretariat des Rates **bis Freitag, den 3. April 2020 (16.00 Uhr MEZ)** zugehen. Sie ist per E-Mail an ecompl1a.ecpol@consilium.europa.eu mit Kopie an mateo.capo-servera@consilium.europa.eu zu Händen von Herrn Mateo CAPO SERVERA zu richten.